

7. Allgemeine (Überörtliche) Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Ilvesheim für den Zeitraum 2013 bis 2016

hier: Unterrichtung des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim nach § 114 Abs. 4 GemO; Informationsvorlage.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.01.2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt den Prüfungsbericht der Bauausgaben der Gemeinde Ilvesheim für den Zeitraum übergeben.

Nach § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten (§ 43 Abs. 5 GemO); jedem Gemeinderat ist zudem auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Der Gemeinderat muss in öffentlicher Sitzung unterrichtet werden, soweit keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (Soweit der Prüfungsbericht Angelegenheiten enthält, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen [z.B. nach § 30 AO, § 35 SGB I] oder unbefugte Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Verwaltung in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass gegen diese Vorschriften nicht verstoßen wird).

Mit Gebührenbescheid vom 29.01.2018 wurden Gebühren (incl. Reisekostenzuschläge) in Höhe von 19.127,12 € Euro festgesetzt.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Gemeinde zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO-kameral). Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 24.07.2017 bis 31.08.2017 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer war Herr Benjamin Tichopad.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2013 bis 2016, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 15 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde am 30.08.2017 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen. Die Prüfungsbemerkungen sind mit laufenden Randnummern versehen.

Randnummern, die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO). Zu diesen Feststellungen ist Stellung zu nehmen. Dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten. Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein; darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Randnummern ohne Kennzeichnung mit „A“ betreffen sonstige wesentliche Feststellungen. Hierzu muss nicht Stellung genommen werden.

Sind Maßnahmen zur Behebung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Überzahlungen (insbesondere aus Bau-, Architekten- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme an die GPA mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen - teilweise - zu erstatten waren.

Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195 und 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil des BGH vom 08.05.2008 Az. VII ZR 106/07 (IBR-Online) beginnt die Verjährungsfrist nach

§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmaße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus dem Haushaltsjahr 2013 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte.

Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung/die Schlussbesprechung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung).

Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.
- als Mangel-/Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung von dem für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Büro bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden kann.

Die Einhaltung der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2007 bis 2012 (Prüfungsbericht der GPA vom 03.09.2013) erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 15.01.2018 Az. 36-093.4 / 093.0361 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Bisher wurden noch keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe durch die Verwaltung eingeholt.

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Umbau und Neugestaltung des „Schloßfelds“

Die Vergabeunterlagen enthalten in den Vorbemerkungen des Ingenieurs VOB-widrige Regelungen. Aufgrund der gewählten Ausschreibungsart entstanden bei der Abrechnung der bituminösen Oberbauschichten Mehrkosten. Bei Nachtragsvereinbarungen wurde die erforderliche Schriftform nicht beachtet. Ein Aufmaßfehler bei der Abrechnung der Leitungsgräben führte

zu einer Überzahlung. Nachträge für Zulagen beim Aushub von Drainagegräben wurden überhöht vergütet. Die nachträgliche Vergütung für die Entsorgung des Tennenbelags als Z 2 Material war unzutreffend. Die Abrechnung und Vergütung von belastetem Aushubmaterial war in der anerkannten Höhe nicht nachvollziehbar. Die Vergütung für den Einbau größerer Einbaudicken erfolgte durch Mehrflächen anstatt einer Anpassung des Einheitspreises. Das verdrängende Volumen der Rückenstützen von Bordsteinen wurde bei der Berechnung der Frostschutz- bzw. Schottertragschicht nicht berücksichtigt.

Neubau des Grundschulgebäudes Nr. 2 der Friedrich-Ebert-Schule

Die zur Prüfung der Bauausgaben notwendigen Abrechnungsunterlagen für die Rohbauarbeiten lagen zum Teil nicht vollständig vor und entsprachen teilweise nicht den Vertragsbedingungen. Leistungen zum Grabenaushub wurden VOB-widrig nach der Abrechnungseinheit „m“ ausgeschrieben. Bei den Rohbauarbeiten wurden die Stundenlohnarbeiten nicht wirksam vereinbart. Der Verschnitt der Baustahlmatten wurde vergütet.

Kanalsanierung in der Hauptstraße und Im Mahrgrund

Die Auftragnehmerin für die Verkehrswegebauarbeiten wurde überzahlt, weil auf die nur überschlägig geprüften Schlussrechnungen Zahlungen geleistet worden sind. Kontaminiertes Aushubmaterial wurde nach einer unzutreffenden Position abgerechnet.

Das Ergebnis der Prüfung wurde mit den betroffenen Fachplanern und Mitarbeitern der Verwaltung besprochen. Bei den derzeitig laufenden Projekten wurden die Empfehlungen, soweit sie inhaltlich übertragbar waren, bereits berücksichtigt.

In Absprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten die Fraktionsvorsitzenden jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ein vollständiges Exemplar des Prüfungsberichts; dies entspricht der gängigen Handhabung

im Rhein-Neckar-Kreis; auf die o.g. Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten und der Geheimhaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

Th